



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für Privatkunden der

ARVAL Austria GmbH

FN 194646w

Austria Campus
Am Tabor 44, Top 3.02.C.
1020 Wien

(nachfolgend "Arval" genannt)

Stand: V3/05-2025

1. Vorbemerkungen

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Männer und Frauen.

1.1. Allgemeines

Arval bietet dem Leasingnehmer (nachfolgend „Kunde“) Leasingverträge mit Finanzierungs- und diversen Service-Dienstleistungen zur Nutzung von Fahrzeugen an. Der Einzelleasingvertrag bildet mit den vereinbarten Service-Dienstleistungen (Service-Module) eine rechtliche sowie wirtschaftliche Einheit.

1.2. Vertragsbestandteile

Zusammen mit dem Einzelleasingvertrag werden dem Kunden vor Vertragsabschluss auch überreicht wie folgt:

- die nachstehenden Geschäftsbedingungen („AGB“);
- die Dienstleistungsbeschreibung;
- Gebührentabelle;
- Vorvertragliche Informationen;
- Informationen zum Datenschutz;
- Zustandsbewertungskriterien;
- ggf. - sofern abgeschlossen - Versicherungsbedingungen

Die genannten Dokumente legen im Detail fest, welche Dienstleistungen der Kunde zu welchen Bedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

Die oben genannten Dokumente können von Fall zu Fall durch Dokumente ergänzt bzw. erweitert werden. Sollte dies der Fall sein wird der Kunde hierauf explizit hingewiesen.

1.3. Rangfolge der Regelungen

Sollten sich Widersprüche innerhalb des genannten Vertragswerks ergeben, so gilt für den Vorrang der Regelungen folgende Reihenfolge: Einzelleasingvertrag, AGB, Dienstleistungsbeschreibung, Gebührentabelle.

Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung gefüllt.

2. Vertragsabschluss

Der Leasingantrag des Kunden muss Arval zukommen. Der Kunde ist an seinen Leasingantrag für einen Zeitraum von bis zu einem Monat ab Eingang bei Arval und Vorlage der für die Bonitätsprüfung von Arval angeforderten Unterlagen gebunden. Der Einzelleasingvertrag kommt mit der Annahmeerklärung von Arval zustande. Arval wird den Kunden unverzüglich über die fristgerechte Annahme informieren.

3. Bonitätsprüfung, Lieferantenauswahl

3.1. Bonitätsprüfung

Vor Abschluss des Leasingvertrages prüft Arval die Kreditwürdigkeit (Bonität) des Kunden. Voraussetzung für den Abschluss des Leasingvertrages ist eine positive Bonitätsprüfung durch Arval.

Es wird auf Punkt 19 verwiesen.

3.2. Lieferantenauswahl

Arval trifft die Lieferantenauswahl für das Leasingfahrzeug, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart haben.

4. Leasingvertrag

4.1. Leasingvertragsart - Kilometerleasingvertrag

Der Kunde wird mit Arval sog. Kilometerleasingverträge für Neufahrzeuge abschließen. Bei Kilometerleasingverträgen trägt Arval das sog. Restwertrisiko.

Der Kunde schuldet bei Vertragsende die Rückgabe des Fahrzeuges in ordnungsgemäßem und der vereinbarten Kilometerlaufleistung sowie dem Alter des Fahrzeuges entsprechendem Zustand. Im Einzelleasingvertrag wird neben der laufenden Leasingrate eine Gesamtlaufleistung des Fahrzeuges festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung gemäß Ziffer 4.1.1 eine Kilometerabrechnung zu den im Einzelleasingvertrag festgelegten Sätzen erfolgt (Mehr- bzw. Minderkilometerabrechnung).



4.1.1. Kilometerabrechnung

Bei einer Über- oder Unterschreitung der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 15.2 stellt Arval dem Kunden die gefahrenen Mehrkilometer gemäß dem im Einzelleasingvertrag vereinbarten Satz in Rechnung bzw. erstattet dem Kunden Minderkilometer gemäß dem im Einzelleasingvertrag vereinbarten Satz. Arval erstattet dem Kunden Minderkilometer gemäß dem im Einzelleasingvertrag vereinbarten Satz, jedoch maximal bis zu einem Umfang von 10.000 Kilometern, soweit nicht ausdrücklich eine andere Höchstgrenze vereinbart ist. Sofern zwischen dem Kunden und Arval im Einzelleasingvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt eine Toleranz für Mehr- bzw. Minderkilometer von 2.500 Kilometern („Freikilometer“). Bei der Berechnung der Mehr- und Minderkilometer bleiben die Freikilometer außer Betracht.

Die Berechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer erfolgt tagesgenau und ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäß Leasingvertrag vereinbarten Laufleistung pro Tag multipliziert mit den tatsächlichen Nutzungstagen und der tatsächlichen Laufleistung.

4.1.2. Anpassung von Kilometerverträgen

Weicht während der Leasingdauer die tatsächliche Kilometerlaufleistung um mehr als zehn Prozent von der anteilig für ein Jahr vereinbarten Laufleistung ab, hat jede Partei das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten, sowie der ggf. festgesetzten Pauschalen für Service-Module zu verlangen.

Dieses Recht kann jährlich geltend gemacht werden, erstmals jedoch nach einer Vertragsdauer von zwölf Monaten.

Die Anpassung erfolgt grundsätzlich rückwirkend für die gesamte Vertragsdauer; soweit sich daraus eine Nachzahlung/Gutschrift zulasten bzw. zugunsten des Kunden ergibt, ist diese mit der nächstfälligen Leasingrate auszugleichen bzw. zu verrechnen. Hinsichtlich der Zwischenabrechnung von Service-Modulen vgl. die AGB der Service-Dienstleistungen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage von Arval, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, Arval die aktuellen Kilometerstände mitzuteilen. Sollte die vertraglich vereinbarte Laufleistung innerhalb der vereinbarten Leasingdauer um mindestens 10 Prozent überschritten werden, wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich informieren.

4.2. Leasingobjekt

Leasingobjekt ist das im jeweiligen Einzelleasingvertrag bezeichnete Fahrzeug in der vom Kunden ausgewählten Ausstattung.

Herstellerbedingte Änderungen (Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton und Änderungen des Lieferumfangs) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese zumutbar (daher geringfügig und sachlich gerechtfertigt) sind.



4.3. Kalkulationsbasisdauer und Leasingdauer

Der Einzeleasingvertrag ist für die im Einzeleasingvertrag vereinbarte Vertragsdauer abgeschlossen. Die Leasingdauer beginnt am Tag der Übergabe gemäß Ziffer 7.1.

Die Kalkulationsbasisdauer entspricht der im Einzeleasingvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

Der Einzeleasingvertrag endet grundsätzlich zum jeweils vereinbarten Rückgabedatum (siehe hierzu Ziffer 15) oder ansonsten der sonstigen Vertragsauflösung (siehe hierzu insbesondere Ziffer 16).

Im Falle eines Um- oder Austausches oder bei sonstiger späterer Auswechslung des Fahrzeugs werden die Parteien im Einzelfall klären, inwiefern der Einzeleasingvertrag abgeändert oder beendet werden muss. Der Kunde darf hierdurch nicht schlechter gestellt werden als durch den ursprünglichen Leasingvertrag, es sei denn er stimmt dem explizit zu.

4.4. Erwerb und Eigentum

4.4.1. Erwerb des Fahrzeuges durch Arval

Dem Kunden ist bekannt, dass Arval das Fahrzeug erst von dem jeweiligen Lieferanten erwerben muss.

4.4.2. Eigentum am Leasingfahrzeug

Arval ist Eigentümer des Fahrzeugs.

Der Kunde hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten und wird Arval von derartigen Maßnahmen unverzüglich schriftlich (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) unterrichten. Der Kunde trägt die Kosten, die Arval für Maßnahmen zur Abwehr von Zugriffen Dritter, die nicht von Arval verursacht worden und nach Übergabe entstanden sind, setzen muss, insofern diese angemessen und sachgerecht sind.

Es wird weiters auf Punkt 7.1 verwiesen.

4.4.3. Kein Erwerbsrecht

Nach Beendigung des Einzeleasingvertrags steht dem Kunden kein Erwerbsrecht zu.

Arval behält sich vor, dem jeweiligen Fahrzeugnutzer anzubieten, das von ihm genutzte Fahrzeug zum Vertragsende in dem ihm bekannten Zustand zu erwerben; ein Anspruch auf den Erwerb des Fahrzeuges besteht nicht. Entsprechende Angebote zum Erwerb des Fahrzeuges werden von Arval unterbreitet bzw. können bei Arval angefragt werden.

5. Entgelte, Zinsen

5.1. Leasingentgelte

Zu den Leasingentgelten gehören sämtliche Entgelte, die der Kunde für die Überlassung des Fahrzeuges sowie für die allfällige Nutzung der Service-Module zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Leasingraten, die allfällige Leasingsonderzahlung, sowie die Bezahlung der vereinbarten Service-Gebühren.

Die genaue Berechnung der Leasingrate ist dem Einzelleasingvertrag zu entnehmen.

Die erste, monatlich anteilige Leasingrate ist bei Beginn der Leasingdauer gemäß Ziffer 4.3 fällig und wird für die Zeit bis zum nächsten Monatsersten abgerechnet; sie wird dem Kunden zusammen mit der nächsten vollen Leasingrate berechnet. Die weiteren Leasingraten sind stets vorschüssig, d.h. jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Die letzte Rate wird auf den Tag genau abgerechnet.

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Leasingrate in Form einer SEPA-Lastschrift abzuführen. Siehe Punkt 5.5.

Vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Leasingentgelte ausgewiesen sind, können nur aufgrund einer gesonderten Bestellung zusätzlich vereinbart werden und werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von Arval (über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> oder bei Arval abrufbar) in Rechnung gestellt. Diese sind sofort zur Zahlung fällig. Arval wird vor der Bestellung nochmals auf die entstehenden Kosten hinweisen.

Der Leasingnehmer erhält für jede Zahlung aus diesem Vertrag eine Rechnung oder Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe (z.B. Leasingraten) reicht eine einmalige Rechnung oder Vorabinformation.

5.2. Anpassung der Leasingentgelte

Eine Anpassung der Leasingentgelte ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- bei einer vom Kunden gewünschten, nachträglichen Änderung des Lieferumfangs. Arval weist auf die zusätzlichen Kosten hin. Erklärt sich der Kunde hiermit nicht einverstanden, kommt der Leasingvertrag mit Umfang wie ursprünglich vereinbart zu Stande.
- bei einer Veränderung von Kapitalmarktverhältnissen, welche anhand von Zinsänderungen bestimmt werden. Als Indikator für die Veränderung von Zinsen setzen die Parteien den 12-Monats-EURIBOR Monate fest, sofern kein anderer Indikator vereinbart wurde. Im Rahmen der Anpassung wird die Leasingrate unter Berücksichtigung der Differenz des o. g. Indikators zum Zeitpunkt des Antrages des Kunden gem. Ziffer 2 zum Zeitpunkt des Beginns der Kalkulationsbasisdauer gem. Ziffer 4.3 entsprechend geändert.



- Bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben sowie bei Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingentgelte hat, insofern die Entgeltanpassung im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und angemessen ist
- bei einer Änderung der Berechnung der dem Leasingentgelt zugrundeliegenden Gesamtkosten (z.B. Preisänderung der Lieferanten bzw. Hersteller aufgrund von geänderten Kapitalmarktverhältnissen; erhöhten Finanzierungsgründen aus anderen Gründen als des Zinsverlaufs, welcher anhand des EURIBOR bemessen wird; oder wenn der Lieferumfang geändert wird und der Kunde dies nicht explizit gewünscht hat) jedoch nur bis vor Übergabe des Fahrzeugs und insofern die Preisänderung angemessen ist (Preisänderung bis zu 5 % des Leasingentgelts – siehe 5.1). Bei Abweichungen über 5 % aus den in diesem Unterabsatz genannten Gründen steht dem Kunden ein Auflösungsrecht zu. In diesem Fall steht dem Kunden das Recht zu, vom Leasingvertrag zurücktreten.

Abgesehen bei vom Kunden gewünschten, nachträglichen Änderungen kann eine Preisanpassung in den ersten zwei Monaten nicht stattfinden, es sei denn dies wurde mit dem Kunden im Leasingvertrag einzeln ausgehandelt.

Nach durchgeführter Anpassung wird Arval dem Kunden innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn der Leasingdauer gemäß Ziffer 4.3 eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl eine Entgelterhöhung- als auch Senkung stattfinden kann und es wird weiters darauf verwiesen, dass eine Zahlungsverpflichtung des Kunden nur nach ordnungsgemäßer Übergabe an den Kunden besteht.

5.3. Leasingsonderzahlung

Auf Wunsch kann der Kunde bei Abschluss des Einzelleasingvertrages eine Leasingsonderzahlung vereinbaren. Bei der Leasingsonderzahlung handelt es sich um einen im Voraus und zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlenden Einmalbetrag, der bei der Kalkulation der Leasingraten zugunsten des Kunden berücksichtigt wird und die monatlichen Leasingraten entsprechend verringert. Die Leasingsonderzahlung dient weder der Tilgung der Leasingraten noch als Kautions und wird bei Beendigung des Einzelleasingvertrages weder anteilig noch vollständig zurückerstattet, es sei denn es liegt eine Vertragsauflösung vor, die aufgrund des Verschuldens von Arval erfolgte. Die Leasingsonderzahlung ist sodann im Verhältnis mit der bis zur Beendigung vertraglich vereinbarten Leasingdauer zurückzahlen.

Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages, spätestens vor Beginn der Leasingdauer gemäß 4.3, zur Zahlung fällig. Arval ist berechtigt, die Fahrzeugbestellung bis zur Zahlung der Leasingsonderzahlung zurückzustellen,



insofern die Leasingsonderzahlung vom Kunden verschuldet und unberechtigt nicht an Arval geleistet wird.

5.4. Umsatzsteuer

Sämtliche vom Kunden an Arval zu leistende Zahlungen verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen an den Kunden, z.B. für Auslagen oder Schadenersatzleistungen.

5.5. Lastschrifttermächtigung, Bearbeitungsgebühr, Pre-Notification

Der Kunde hat Arval, soweit im Einzeleasingvertrag nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte der Kunde das Lastschriftmandat nicht erteilen und/oder widerrufen bzw. kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift, hat der Kunde pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> zu entnehmen ist. Die Bearbeitungsgebühr kann niedriger sein, sollte diese ansonsten nicht angemessen sein.

Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Leasingnehmer haben (z.B. Gerichtsverfahren; Exekution) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

Hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist der Leasinggeber berechtigt und verpflichtet, die vom Leasingnehmer zu entrichtende Leasingrate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen die sich aus dem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Leasingnehmers mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen und die Bank des Leasingnehmers, die SEPA-Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Leasingnehmers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Leasingnehmer ist berechtigt, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Leasingnehmer die Rückbuchung, obwohl der Leasinggeber die Leasingrate vertragsgemäß einzogen hat, so hat der Leasingnehmer sämtliche hierdurch entstehende Kosten, insbesondere die von seiner Bank rechtmäßig verrechneten Bearbeitungskosten zu tragen. Dies gilt nur, wenn Arval hieran kein Verschulden trifft.

5.6. Verzug, Verzugszinsen

Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.



Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt.

Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug, der nicht von Arval verschuldet ist – für alle Arten von Geldschulden – gesetzliche Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 4 % p.a.

Sollte ein Mahnschreiben erfolgen, gelten hierfür die in der jeweils aktuellen Gebührentabelle unter <https://www.arval.at/fahrer/downloads> festgesetzten Mahngebühren pro Mahnschreiben. Die Mahngebühren werden gesenkt, wenn diese nicht im angemessenen Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen.

Arval weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der über das Service-Modul ggf. vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann.

5.7. Abzinsung

Ist nach dem Einzeleasingvertrag eine Abzinsung vorzunehmen, erfolgt diese mit dem von Arval für den jeweiligen Vertrag vereinbarten Zinssatz, ansonsten anhand des 12-Monats-EURIBOR.

5.8. Bearbeitungsgebühr

Für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Einzeleasingvertrages, die dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzuordnen ist oder von diesem gewünscht wird, ist Arval berechtigt, dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils aktuellen Preisliste (<https://www.arval.at/fahrer/downloads>) in Rechnung zu stellen.

Wünscht der Kunde eine Umstellung seiner Rechnungsdaten, so ist Arval berechtigt, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen; die jeweils aktuellen Gebühren können der Preisliste über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> entnommen werden.

5.9. Preisliste

Für den Fall, dass der Kunde Leistungen von Arval in Anspruch nimmt, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Leasingentgelte ausgewiesen sind, werden dem Kunden diese zusätzlichen Leistungen auf Grundlage der Preisliste gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig.

Wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Leistungen in der aktuellen Preisliste von Arval aufgeführten Entgelte. Die aktuelle Fassung der Preisliste kann über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> entnommen werden.

Vor Bestellung der zusätzlichen Leistungen weist Arval auf die zusätzlichen Kosten hin und der Kunde muss dem zustimmen, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Gebühren betreffend die Bearbeitungs- und Mahngebühren müssen nicht nochmals gesondert vereinbart werden, sondern gelten durch die Zustimmung zu den AGB als angenommen.

5.10. Weitere Kosten

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der Kunde – insofern das Leasingobjekt ordnungsgemäß überlassen wurden - für alle fahrzeugbezogenen Abgaben, Gebühren (allfälliger GIS-Beitrag etc.), Beiträge und Steuern sowie für sämtliche Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des Fahrzeuges anfallen und nicht von Arval verschuldet wurden.

6. Zulassung des Leasingfahrzeuges

6.1. Zulassung

Das Fahrzeug wird auf den Kunden zugelassen. Der Kunde ist Halter des Fahrzeuges. Der Kunde ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen (Halterhaftung).

Sobald die Zulassungsbescheinigung (Teil II) in den Besitz des Kunden gelangt, hat der Kunde diese unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an Arval auszuhändigen.

6.2. Kosten der Logistik und Zulassung

Dem Kunden werden alle mit der Logistik zur Bereitstellung des Fahrzeuges verbundenen Kosten, insbesondere Überführungskosten zum jeweiligen Bestimmungsort, sowie Kosten für Zulassung einschließlich Zulassungsbescheinigung Teil II, Nummernschildern und amtlicher Gebühren gemäß den Regelungen im Einzelleasingvertrag in Rechnung gestellt. Die Kosten fallen gemäß der beigefügten bzw. abrufbaren Preisliste (<https://www.arval.at/fahrer/downloads>) an und werden dem Kunden bei Vertragsabschluss aufgeschlüsselt.

Der Versand von Zulassungsdocumenten erfolgt auf Kosten des Kunden; die hierfür fällige Bearbeitungsgebühr kann der jeweils aktuellen Preisliste über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> entnommen werden.

6.3. Zusätzliche Haltereintragung

Bei zusätzlichen Haltereintragungen in der wird dem Kunden pro Eintragung eine Gebühr verrechnet, die der aktuellen Preisliste (über <https://www.arval.at/fahrer/downloads>) entnommen werden kann. Hiermit ist der durch den zusätzlichen Haltereintrag bedingte merkantile Minderwert abgegolten.



Etwaige durch die zusätzliche Eintragung in den Zulassungsdokumenten entstehende Sach- und Fremdkosten, z.B. Behördengebühren, gehen (zusätzlich) zu Lasten des Kunden.

7. Haftung, Gefahrtragung, Gewährleistung

7.1. Übergabe

Die Auslieferung und Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden erfolgt an dem im Einzelleasingvertrag vereinbarten Standort. Ist im Einzelleasingvertrag kein Standort festgelegt worden und haben die Parteien keinen Standort vereinbart, so ist Übergabeort der Sitz des ausliefernden Händlers, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

Arval empfiehlt dem Kunden das Fahrzeug bei Übergabe unverzüglich auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und Arval und dem Lieferanten das Ergebnis in einem Übergabeprotokoll zu vermerken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierdurch keine Einschränkung in Bezug auf Gewährleistung oder die Geltendmachung anderer Rechte des Kunden entstehen und der Kunde aufgrund des Übergabeprotokolls keine Tatsachenbestätigung vornimmt, die zu einer Beweislastumkehr führen können.

Soweit zusätzlich Kosten für den Transport des Fahrzeuges vom ausliefernden Händler zum vereinbarten Standort anfallen, sind diese vom Kunden zu tragen.

7.2. Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr des Kunden)

Mit Übergabe des Fahrzeuges (oder ab unberechtigten qualifizierten Annahmeverzug) an den Kunden bis zur Rückgabe des Fahrzeugs nach Ziffer 15.2 geht die Gefahr auf den Kunden und im Fall der Abholung durch einen vom Kunden beauftragten Dritten mit der Übergabe an diesen auf den Kunden über.

Der Kunde trägt ab erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs auch ohne Verschulden die Gefahr für Verlust, Beschädigung, schadensbedingte Wertminderungen, vorzeitigen Verschleiß, zufälligen Untergang, Diebstahl und Vernichtung, sowie sonstige Unbrauchbarkeit und Beschädigung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten, es sei denn, es liegt ein Verschulden von Seiten Arval vor.

Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte.

Der Kunde wird Arval über den jeweiligen Schadenfall, der ab ordnungsgemäßer Übergabe entsteht, umgehend schriftlich informieren und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (Schadenprotokolle etc.) übergeben.



7.3. Haftung und Gewährleistung, Abtretung

Hat Arval für einen Schaden des Kunden, egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für leichte Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse geradezu gewähren hat.

Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch Arval für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Arval.

Bei Schadenersatzfällen nach Übergabe, die ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen, es sei denn, dass sich hierdurch ein Nachteil für den Kunden ergeben würde. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die Arval selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten – ohne Verschulden des Kunden – keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.

Bei Gewährleistungsfällen nach Übergabe die ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen, es sei denn dass sich hierdurch ein Nachteil für den Kunden ergeben würde. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten – ohne Verschulden des Kunden – keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.

Zum Ausgleich hierfür tritt Arval sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag (etwa Gewährleistung und Verzug) sowie Schadenersatzansprüche mit dem Lieferanten bzw. Hersteller sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller bzw. Importeur an den Kunden ab, ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums. Hierdurch werden keine Gewährleistungseinschränkungen bewirkt (Verkürzung der Gewährleistungsfrist, Mängelrüge etc).



Der Kunde nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, auf seine Kosten die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich im eigenen Namen (ggf. gerichtlich) geltend zu machen und durchzusetzen – es sei denn, dass das Verfahren aussichtslos oder wenig erfolgsversprechend wäre oder andere sachgemäße Gründe dagegen sprechen - mit der Maßgabe, dass etwaige Zahlungen direkt und ausschließlich an Arval zu erbringen sind; Arval wird hierüber unverzüglich informiert.

Hat der Kunde erfolgreich seine Ansprüche (außergerichtlich oder gerichtlich) durchgesetzt, wird er Arval hierüber unverzüglich informieren und Arval die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Eventuelle zur Rückabwicklung notwendige Handlungen (z.B. Rücktransport von Fahrzeugen) wird der Kunde auf eigene Gefahr vornehmen.

Der Kunde wird einen eventuellen Austausch von Fahrzeugen über Arval abwickeln. Der Kunde wird mit dem Lieferanten bzw. Hersteller daher vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzfahrzeug unmittelbar auf Arval überträgt und hierzu die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich an Arval weiterleitet. Die Besitzverschaffung erfolgt wiederum durch Übergabe an den Kunden gemäß Punkt 7.1.

Die Regelungen über die Leasingentgeltfortzahlung gemäß Punkt 7.2 bleiben aufrecht.

Arval wird den betroffenen Einzeleasingvertrag nach Maßgabe der vom Kunden durchgeführten Gewährleistungsmaßnahme entsprechend anpassen bzw. beenden, sobald die hierzu nötigen Unterlagen bzw. Geldbeträge des Lieferanten bei Arval eingegangen sind. Diese Änderungen müssen für den Kunden zumutbar und sachgerecht sein.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die erstmalige Verschaffungspflicht von Arval ist und Ansprüche diesbezüglich gegen diese geltend gemacht werden können.

Etwaige Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung von Arval nach Ziffer 7.3 unberührt.

8. Versicherungspflicht

Soweit der Kunde nicht das Service-Modul „Versicherungsmanagement“ „ mit Arval vereinbart hat und Arval das Fahrzeug nicht über das Service-Modul „Versicherungsmanagement“ absichert, wird der Kunde für die Dauer des Einzeleasingvertrages bei einem in Österreich tätigen Versicherer auf seine Kosten für jedes Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 15 Mio. Euro, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Minimum von 12 Mio. Euro je geschädigte Person und eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer maximalen Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils 750,00 Euro abschließen und bis zur Abmeldung, mindestens jedoch bis zur Rückgabe des Fahrzeuges, aufrecht erhalten.

Die Versicherungsabschlüsse sind vor Übernahme des jeweiligen Fahrzeuges Arval nachzuweisen. Eine Änderung beim Versicherungsschutz während der Leasingdauer ist Arval unter Angabe der



Änderung (z.B. Wechseldatum, Versicherer, Selbstbeteiligung) umgehend mitzuteilen. Hat der Kunde nicht die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen oder den notwendigen Nachweis hierüber nicht erbracht, ist Arval berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu versichern.

8.1. Versicherungsschutz – Abtretung

Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeuges und auf Nutzungsausfall gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an Arval ab, die die Abtretungen annimmt. Die Abtretungen besichern alle Zahlungsansprüche, die Arval aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzeleasingvertrag zustehen.

Der Kunde ist verpflichtet, Arval bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen, die während der Leasingdauer entstanden sind, nach besten Kräften zu unterstützen, ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Kunde verpflichtet, Arval neben der Weiterleitung bzw. Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten.

9. Nutzung, Instandhaltungspflichten, Überlassung

9.1. Nutzung und Instandhaltungspflichten

Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Der Kunde wird die gesetzlichen Regelungen zur Winterreifenpflicht einhalten. Er wird die notwendigen Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer Reparaturwerkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten.

Der Kunde wird auf seine Kosten für die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen sorgen und Arval von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Fahrzeug freistellen.

Diese Ansprüche erfassen auch Ansprüche für anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren in Bezug auf das Fahrzeug frei. Die Freistellungspflicht des Kunden besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Fahrzeug im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übertragen wurde.

9.2. Veränderungen, Einbauten

Es dürfen keine Einbauten vorgenommen werden, die Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit, die Garantie sowie die amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeugs beeinträchtigen. Ebenso darf kein Motortuning durchgeführt werden.



Der Kunde hat nach Ende des Einzeleasingvertrages im Falle der Rückgabe an Arval Einbauten oder Dekorationen (z.B. Folie) auf seine Kosten zu entfernen. Baut der Kunde seine Einbauten oder Dekorationen nicht aus bzw. entfernt er diese nicht, so setzt Arval – auf jeden Fall bei wertvollen (über EUR 200) Einbauten - eine angemessene Nachfrist zum Ausbau, welche zumindest 14 Tage beträgt. Wenn nach der Nachfrist die Einbauten oder Dekorationen nicht entfernt wurden, gehen diese in das Eigentum von Arval über.

Eine etwaige Entfernung der Einbauten bzw. Dekoration wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Sollten aufgrund der Veränderungen oder Einbauten, insbesondere der Aufbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien oder sonstigen Folierungen, Beschädigungen (z.B. Lackschäden) am Fahrzeug entstehen, so ist Arval berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen.

Bei zusätzlichen Eintragungen im Typenschein aufgrund von technischen Änderungen nach Übergabe, die einen merkantilen Minderwert am Fahrzeug verursachen, wird der Kunde eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an Arval entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des merkantilen Minderwerts erzielt werden können, ist Arval berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Gutachten nicht bindend ist und der Gegenbeweis erbracht werden kann.

9.3. Instandsetzung von Unfallschäden

Bei Unfallschäden wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich telefonisch unterrichten; hierzu stellt Arval dem Kunden bzw. dem Nutzer eine 24-h-Service-Hotline zur Verfügung. Arval erfasst nach Angabe des Anrufers alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen (Schilderung des Schadenherganges, Art der Beschädigung am Fahrzeug und voraussichtliche Reparaturkosten) und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Kunden. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehenden Rücksendung an Arval.

Sämtliche Reparaturen sind im Namen und auf Rechnung von Arval durchzuführen; der Kunde wird die Zusendung der Originalrechnung an Arval veranlassen. Arval wird dem Kunden die Kosten der Reparatur in Rechnung stellen und etwaig durch die Versicherung regressierte Positionen entsprechend gutschreiben, sofern diese Positionen nicht Arval zustehen.

Sollte ein Sachverständigengutachten aufgrund des Unfalls angefertigt worden sein, so hat der Kunde dieses umgehend an Arval zu senden.

Bei einem Schadenfall und voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als 1.500,00 Euro brutto hat der Kunde auf seine Kosten ein Gutachten über die Höhe der voraussichtlich anfallenden



Reparaturkosten erstellen zu lassen und Arval unverzüglich vorzulegen. Zur reparaturbedingten Wertminderung des Fahrzeuges (merkantiler Minderwert) vgl. Ziffer 12.

Das Sachverständigengutachten ist nicht bindend und der Gegenbeweis kann erbracht werden. Hat der Kunde das vorgesehene Sachverständigengutachten Arval nicht – auch nicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - zur Verfügung gestellt, ist Arval berechtigt, ein Gutachten auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

Bei einer nicht fachmännischen Reparatur und/oder einer Verletzung der vorstehenden Regelungen, die zu einem Mehraufwand führen, ist der Kunde verpflichtet, Arval den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

9.4. Nutzung im Ausland

Der Kunde ist unter Einhaltung der zulassungsrechtlichen Vorgaben berechtigt, das Fahrzeug für die ununterbrochene Dauer von zwei Monaten im Ausland einzusetzen, soweit es in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz eingesetzt wird. Voraussetzung ist, dass diese Länder von der Fahrzeugversicherung abgedeckt sind.

Der Kunde wird auf seine Kosten sicherstellen und Arval gegenüber nachweisen, dass das Fahrzeug auch im Ausland in einem Umfang versichert ist, wie dieser in Ziffer 8 festgelegt ist. Soweit der Kunde das Service-Modul „Arval Risikoschutz“ abgeschlossen hat, wird Arval auf Anfrage des Kunden behilflich sein, dass der Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden entsprechend erweitert wird.

9.5. Verbotene Nutzung

Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung oder sonstigen gewerblichen Tätigkeiten benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten wird Arval dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen.

9.6. Überlassung von Fahrzeugen

Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübernahme durch einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval und erfolgt im Falle der Vertragsübernahme unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung. Eine Überlassung an Familienangehörige oder Bekannte des Kunden ist Arval nicht gesondert anzuzeigen. Der Kunde wird aber Arval gegenüber für sämtliche Schäden nach Übergabe aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

Der Kunde wird dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungen erbringt, um die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen.



10. Besichtigung des Fahrzeugs

Arval kann nach vorheriger Terminabsprache in einem angemessenen Zeitraum die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges an einem Ort verlangen, der dem Kunden nicht unzumutbar ist.

11. Schlüsselverlust

Bei einem Schlüsselverlust oder dem Verlust von Transpondern oder sonstigen Öffnungsgeräten (Handgeräte) oder bei Datenverlusten oder Hackerangriffen bei der Fahrzeugsteuerung über eine App hat der Kunde Arval und den Versicherer hierüber umgehend schriftlich zu informieren. Der Versicherer wird dann entscheiden, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. Arval ist über die Abwicklung des Schlüssel- bzw. Datenverlustes schriftlich auf dem Laufenden zu halten.

Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des Fahrzeuges erkannt, ist Arval berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des Kunden einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen.

Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust oder durch den Verlust sonstiger Handgeräte oder Daten entstandenen Kosten gehen zulasten des Kunden. Der administrative Mehraufwand von Arval wird dem Kunden entsprechend der aktuellen Preisliste in Form einer Bearbeitungsgebühr, in Rechnung gestellt, die über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> abrufbar ist.

12. Wertminderung bei Beschädigungen

Soweit der Kunde eine Beschädigung nach ordnungsgemäßer Übergabe, und somit eine Wertminderung (zzgl. Ust.), des Fahrzeuges verursacht hat (merkantiler Minderwert), ist Arval nach seiner Wahl berechtigt, diese dem Kunden unmittelbar – d.h. noch während der Leasingdauer des Einzeleasingvertrages – oder erst nach Beendigung des Einzeleasingvertrages (spätestens jedoch nach drei Monaten) in Rechnung zu stellen.

Ist der merkantile Minderwert im Gutachten des Sachverständigen nicht beziffert oder wurde kein entsprechendes Sachverständigengutachten erstellt, wird von einem merkantilen Minderwert bei einer oben beschriebenen Beschädigung des Fahrzeugs in Höhe von 15 Prozent der Netto-Reparaturkosten ausgegangen. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Minderwerts vorbehalten.

Soweit die Netto-Reparaturkosten weniger als 1.000,00 Euro brutto betragen, wird davon ausgegangen, dass keine merkantile Wertminderung stattgefunden hat.



13. Aufrechnungsrecht des Kunden

Eine Aufrechnung ist nicht zulässig, außer:

- im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Arval
- es sind Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen
- die Forderung wurde gerichtlich festgestellt, oder
- die Forderung wurde von Arval anerkannt

14. Abtretungsrechte

Der Kunde kann seine Ansprüche gegen Arval aus dem jeweiligen Einzeleasingvertrag nur nach vorheriger Zustimmung von Arval abtreten, soweit diese Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Arval kann ihre Forderungen und Rechte aus dem jeweiligen Einzeleasingvertrag sowie allen damit zusammenhängende Verträge, einschließlich dazugehöriger Sicherheiten zum Zwecke der Refinanzierung und Kreditsicherung bzw. des Risikomanagements an Dritte (im Folgenden: neuer Gläubiger) abtreten und die Rechte und Pflichten aus den vorgenannten Verträgen im Wege der Vertragsübernahme an den neuen Gläubiger übertragen, insofern der Kunde hierdurch nicht schlechter gestellt wird. Arval darf die hierfür erforderlichen Daten und Informationen [welche Daten] an den neuen Gläubiger sowie an solche Personen weitergeben, die aus technischen oder rechtlichen Gründen in die Übertragung einzubinden sind. Arval ist berechtigt auch solche Daten und Informationen an den neuen Gläubiger weiterzugeben, die für die Erfüllung der Offenlegungspflicht gegenüber dem neuen Gläubiger zwingend erforderlich sind.

15. Rückgabe des Fahrzeugs

15.1. Allgemeine Regelungen

Bei Beendigung des Einzeleasingvertrages hat der Kunde das Fahrzeug mit der Zulassungsbescheinigung Teil I und allem Zubehör, allen Schlüsseln, Codekarten samt Code, Fernbedienungen z. B. für die Standheizung und allen ihm überlassenen Unterlagen, Inspektionszetteln bzw. elektronischen Inspektionsnachweisen auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechenden und (innen sowie außen) sauberem Zustand an Arval zurückzugeben; gleiches gilt bei Beendigung entsprechender Service-Module für die dem Kunden hierzu überlassene Gegenstände, Unterlagen und Ausweise.

Anderenfalls hat der Kunde Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten.

Der Kunde ist für einen etwaigen Missbrauch mit den genannten Ausweisen durch Dritte verantwortlich.



Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit den Reifen zurückzugeben, die hinsichtlich Menge, Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex der Bereifung der Auslieferung entsprechen. Gleiches gilt für Reserverad, Notrad oder Tire-Fit.

Sofern das Service-Modul „Reifenservice“ zwischen Arval und dem Kunden vereinbart wurde, hat der Kunde die ihm überlassenen Winterreifen bei Rückgabe des Fahrzeuges mitzuliefern.

Fahrzeuge sind zu dem im jeweiligen Einzeleasingvertrag vereinbarten Vertragsende zurückzugeben, es sei denn eine Bestimmung in diesen AGB sieht es anders vor.

Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin sowie den gewünschten autorisierten Rückgabeort fünf Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; Arval wird dann mit dem Kunden die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe sowie den Rückgabeort abstimmen.

Sollte das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert sein, werden dem Kunden die angefallenen Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

Der Kunde trägt die Kosten der Abmeldung (inkl. etwaiger Versandkosten bzgl. der Fahrzeugdokumente) des Fahrzeuges, insofern diese tatsächlich anfallen und die Abmeldung nicht aufgrund eines Verschuldens von Arval durchgeführt werden muss.

Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er schon jetzt mit der Wegnahme des Fahrzeugs durch Arval einverstanden und trägt die dadurch anfallenden Kosten.

15.2. Rückgabe durch den Kunden

Der Kunde gibt das Fahrzeug auf seine Kosten und seine Gefahr an einem von Arval entsprechend autorisierten Rückgabeort zurück.

Vor dem Ende des Einzeleasingvertrages erhält der Kunde von Arval Informationen über die ihm zur Verfügung stehenden autorisierten Rückgabeorte, kann daraus einen für ihn geeigneten Rückgabeort auswählen und teilt dies Arval entsprechend mit.

Sollte keiner der Rückgabeorte für den Kunden zumutbar sein, so kann ein individueller Rückgabeort zwischen Arval und dem Kunden vereinbart werden.

Besteht ein berechtigtes Interesse von Arval, kann diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Kunde darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an dem entsprechend autorisierten Rückgabeort von Arval. Dies gilt nicht insofern dieser Rückgabeort für den Kunden unzumutbar wäre.



Nach Rückgabe des Fahrzeuges am autorisierten (oder individuell vereinbarten) Rückgabeort wird der Kunde das Fahrzeug nicht mehr benutzen; anderenfalls werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten (erneutes Gutachten, erfolglose Abholung etc.) dem Kunden berechnet, es sei denn dies basierte auf einem Verschulden von Arval.

Ab rechtzeitiger Überbringung des Fahrzeugs an den autorisierten oder individuell vereinbarten Rückgabeort, trägt der Kunde das Gefahrtragungsrisiko nicht mehr. Erfolgt die Rückgabe, aus einem nicht von Arval verschuldetem Grund, verspätet, trägt der Kunde das Risiko bis zu dem Zeitpunkt, in dem er das Fahrzeug an den Rückgabeort bringt und Arval rechtzeitig von der Übergabe informiert.

15.2.1. Rückgabeprotokoll

Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird ein Rückgabeprotokoll angefertigt, bei dem offensichtliche Mängel durch den Kunden und einer zur Übernahme des Fahrzeugs von Arval autorisierten Person festgehalten werden.

15.2.2. Minderwertgutachten

Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird ein Minderwertgutachten über den Zustand des Fahrzeuges durch einen von Arval beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt. Die sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwerte werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Erschwerte Begutachtungsbedingungen im Rahmen der Begutachtung, z. B. durch starke Verschmutzung des Fahrzeugs, Regen, Schnee etc., werden im Gutachten vermerkt.

Das Gutachten ist nicht bindend und der Gegenbeweis steht offen.

15.2.3. Rückgabe bei „Sales to Driver“

Sollte das Fahrzeug anschließend an den Einzelleasingvertrag erworben werden, gilt wie folgt:

Die Abrechnung des Einzelleasingvertrages mit dem Kunden erfolgt entsprechend den vertraglich vereinbarten Regelungen unter Berücksichtigung des vom Kunden mitgeteilten Kilometerstandes und des Datums der Eigentumsübertragung an den Fahrzeugnutzer. Bis zum tatsächlichen Eigentumsübergang auf den Fahrzeugnutzer ist der Kunde berechtigt, das Fahrzeug auf eigene Kosten und Gefahr zu benutzen; der Kunde hat das Fahrzeug bis zum Eigentumsübergang weiter zu versichern.

Die Durchführung eines Minderwertgutachtens sowie die Abrechnung etwaiger Minderwerte entfallen, sofern das Fahrzeug vom Fahrzeugnutzer gekauft und ohne Beanstandungen abgenommen wird. Die Rückgabe an Arval wird durch die Abnahme des Fahrzeuges durch den Fahrzeugnutzer zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ersetzt.



15.2.4. Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeugs

Hinsichtlich der von Arval zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertende Mängel und Schäden (siehe Ziffer 15.2.1) verständigen sich die Parteien hiermit auf die zertifizierten Bewertungskriterien der OENORM V5080 Zustandsklasse 2, welche als Vertragsdokument beiliegt.

Hat der Kunde vor Rückgabe des Fahrzeuges einen durch Unfall verursachten Schaden nicht an Arval gemeldet, vgl. Ziffer 9.3, und bis zur Rückgabe nicht repariert, wird dieser im Sachverständigengutachten mit aufgenommen und bewertet. Arval wird dem Kunden die im Sachverständigengutachten bewerteten Reparaturkosten in Rechnung stellen. Der Kunde kann auf eigene Kosten nachweisen, dass die Reparaturkosten höher bzw. niedriger sind.

Hat der Kunde bei Rückgabe des Fahrzeuges eine fällige Inspektion nicht durchführen lassen, ist Arval berechtigt, dem Kunden die voraussichtlichen und üblichen Inspektionskosten in Rechnung zu stellen.

Arval wird das gemäß Ziffer 15.2.1 erstellte unabhängige Sachverständigengutachten dem Kunden mit der Endabrechnung, so nicht anders vereinbart, innerhalb vier Wochen nach Rückgabe, in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von fünf Werktagen ab Versanddatum durch Arval schriftlich zu widersprechen. Für den Fall, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, beauftragt Arval eine von beiden Parteien anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Erstellung eines weiteren, nach den Kriterien der OENORM V5080 Zustandsklasse 2 erstellten Minderwertgutachtens. Befindet sich das Fahrzeug nicht mehr im Besitz von Arval, so wird Arval die bei Rückgabe erstellte Dokumentation (Lichtbilder und Protokoll) als Bewertungsgrundlage zur Verfügung stellen.

Die Kosten des zweiten Gutachtens trägt die unterliegende Partei (unterliegen um mehr als 10 %), es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Durch die gutachterliche Feststellung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die Abrechnung sonstiger ausstehender Forderungen, z.B. aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten (ins-besondere aufgrund nachfolgender Abrechnungen Dritter), bleibt Arval stets vorbehalten.

15.2.5. Nutzungsentschädigung

Kommt der Kunde mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der bisherigen Leasingrate pro Tag zu zahlen. Auf das Bestehen eines richterlichen Mäßigungsrecht wird hingewiesen.

Des Weiteren kann eine Nachberechnung der Kilometer nach Ziffer 4.1.1 stattfinden.

Dies gilt nicht, wenn hierbei ein Verschulden seitens Arval oder eines Erfüllungsgehilfen von Arval vorliegt.



16. Sonstige Vertragsauflösung

Die Rückgabe in den folgenden Fällen erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser AGB, insofern nicht eine Bestimmung der Ziffer 15 dem Regelungsinhalt der nachfolgenden Ziffern zuwiderläuft (z.B. keine Rückgabe wenn das Fahrzeug nie übergeben wurde).

16.1. Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Einzeleasingvertrages während der Leasingdauer ist bei Verträgen mit bestimmter Vertragsdauerausgeschlossen.

Bei Verträgen mit bestimmter Vertragsdauer kann jedoch ein Kündigungsverzicht bestehen. Dies wird im jeweiligen Leasingvertrag bestimmt.

Zudem steht dem Kunden ein jederzeitiges Kündigungsrecht nach § 26 Abs 7 VKrG. zu. Zu den Kostenfolgen wird auf Punkt 16.6 verwiesen. Die Kündigung des Einzeleasingvertrags kann mittels E-Mail (retail@arval.at) oder Brief (Arval Austria GmbH, Austria Campus, Am Tabor 44, 1020 Wien, Österreich) erfolgen.

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Einzeleasingvertrages bleibt unberührt, vgl. Punkt 16.2.

Regelungen zur Vertragsdauer und Kündigung von Service-Modulen ergeben sich aus der Dienstleistungsbeschreibung. Die Laufzeit der Service-Module, sofern nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, entspricht grundsätzlich der Laufzeit des Einzeleasingvertrages.

Die Beendigung einzelner Service-Module, egal aus welchem Rechtsgrund, hat keine Auswirkung auf den bestehenden Einzeleasingvertrag.

16.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Vertragspartei kann den Einzeleasingvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Arval kann den jeweiligen Einzeleasingvertrag sowie Service-Module, auch gesondert, insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die rechtlichen sowie wirtschaftlichen Interessen von Arval in erheblichem Maße zu gefährden bzw. es Arval nicht zumutbar ist, am Vertrag festzuhalten;
- der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10 % bzw. bei einer Dauer des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingrate in Verzug ist, die erste rückständige Leistung (= Leasingrate) des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig und Arval



dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass Arval bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde und die Übergabe bereits ordnungsgemäß stattgefunden hat

- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt und die Vertragsverletzung so erheblich sind, dass Arval ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist,

Als unzumutbar gelten besonders alle Umstände, die dazu führen, dass die Forderungen von Arval gegenüber dem Kunden in Gefahr sind oder die bewirken, dass Arval einer Haftung ausgesetzt ist.

Beabsichtigt Arval von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird Arval den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

Die Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern im Rahmen einer vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages erfolgt – unter Berücksichtigung der vereinbarten Freikilometer (vgl. Ziffer 4.1.1) – taggenau zu den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Sätzen, indem die ursprünglich vereinbarte Laufleistung pro Kalendertag mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsdauer in Kalendertagen multipliziert wird und hiervon die tatsächliche Laufleistung abgezogen wird. Für die Abrechnung der Service-Module gelten die hierzu vereinbarten Regelungen und Abrechnungssätze entsprechend.

16.3. Schadenersatz aufgrund außerordentlicher Kündigung

Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Einzelleasingvertrages schuldet der Kunde neben den rückständigen Leasingentgelten einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch statt der Leistung; dieser berechnet sich aus der (gemäß Ziffer 5.7 abgezinsten) Summe der für die restliche Vertragsdauer noch geschuldeten Leasingentgelte sowie der der refinanzierenden Bank geschuldeten Vorfälligkeitsentschädigung und etwaiger Entschädigungsleistungen Dritter. Dieser Betrag erhöht sich in Höhe des (abgezinsten) zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßigem Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Fahrzeuges; hierauf erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Wertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rückgabe, gemindert um etwaige Wegnahmekosten. Arval ist berechtigt, als Wert den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert zugrunde zu legen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens gehen zulasten des Kunden. Das Gutachten ist nicht bindend und der Gegenbeweis steht offen.

Der Schadenersatz steht Arval nur bei Verschulden des Kunden an der außerordentlichen Vertragsauflösung zu.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziffer 15.

Für den administrativen Mehraufwand bei der vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages ist Arval berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Diese ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, die über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> abrufbar ist.

16.4. [entfallen]



16.5. Folgen der Kündigung aufgrund § 26 Abs 7 VKrG

Im Falle der Kündigung gemäß dieser Ziffer 16.5 hat der Kunde Arval in Höhe des im Leasingvertrag vereinbarten Betrages für Mindertage zu entschädigen. Der zu zahlende Gesamtbetrag berechnet sich aus der Summe der Mindertage gerechnet vom auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Tages bis zur Restlaufzeit der Kalkulationsbasisdauer.

Die Rückgabe in all diesen Fällen erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 15 dieser AGB.

16.6. Stornierung vor Übergabe

Eine Stornierung des Einzelleasingvertrags vor Übergabe auf Wunsch des Kunden ist möglich. Der Einzelleasingvertrag wird aufgelöst und Arval kann vom Kunden 15 Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges verlangen. Liegt die Stornogebühr über dem um ersparte Aufwendungen gekürzten Entgeltanspruch, so muss sich Arval anrechnen lassen, was sie sich durch die Nichterfüllung erspart hat. Es wird auf das Bestehen eines richterlichen Mäßigungsrecht hingewiesen.

Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Bei Mehraufwand im Rahmen der Bearbeitung der obigen Stornierung berechnet Arval dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr, die der jeweils aktuellen Preisliste über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> entnommen werden kann.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts (siehe Anlage über die gesetzlichen Rücktrittsrechte) oder die Vertragsauflösung nach Punkt 5.2 ist kein Fall der Stornierung vor Übergabe.

16.7. Annahmeverzug

Arval kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde das Fahrzeug unberechtigt (d.h. z.B. nicht aufgrund eines Vorliegens von Mängeln) nicht binnen 14 Tagen nach Setzung einer Nachfrist übernimmt.

Sollte der Annahmeverzug unberechtigt sein und liegt kein Verschulden des Kunden vor, so ist Arval berechtigt den entstanden Vertrauensschaden gelten zu machen.

16.8. Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden, Verlust oder Diebstahl

Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (= i.d.R. bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes) ist der Kunde berechtigt, den jeweiligen Einzelleasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

Arval ist nur berechtigt in diesen Fällen zu kündigen, wenn eine Gefährdung der Rechtsposition von Arval vorliegt.

Im Fall des Diebstahls oder Verlusts ist eine außerordentliche Kündigung durch Arval möglich, wenn eine Möglichkeit der Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über das Fahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Der Kunde ist verpflichtet, Arval wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei ungestörtem Ablauf des Einzeleasingvertrages zum Ende der vereinbarten Dauer gestanden wäre, es sei denn es liegt ein Verschulden von Arval vor.

17. Informationspflichten über Veränderung beim Kunden

Der Kunde wird Arval jegliche Veränderung von Wohnsitz, Adresse und der Bankverbindung schriftlich mitteilen.

Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, die der jeweils aktuellen Preisliste über <https://www.arval.at/fahrer/downloads> entnommen werden kann.

18. ARVAL CONNECT

In den ausgelieferten Fahrzeugen von Arval kann die Telematiklösung Arval Connect integriert werden, die die GPS-Position des Fahrzeugs erfasst. Vermutet das System einen Unfall oder einen Diebstahl, kann es eine Benachrichtigung an Arval senden und erhöht damit die Sicherheit des Fahrers. Wird das Fahrzeug gestohlen, kann es geortet werden und die Chancen für die Sicherstellung des Fahrzeugs steigern.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fahrer geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der ARVAL-Webseite einsehbar: <https://www.arval.at/fahrer/downloads> sowie sind dem Dokument über Datenschutz zu entnehmen, welches Vertragsbestandteil ist.

19. Auskünfte

Der Kunde ermächtigt Arval, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen sowie Identifizierungspflichten (insbesondere bzgl. Geldwäsche und Bankenaufsicht) über ihn einzuholen. Der Kunde wird Arval auf Anforderung Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen.



20. AGB-Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Dienstleistungsbeschreibung wird Arval dem Kunden bekannt geben. Hat der Kunde mit Arval im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diese Weise angeboten werden.

Arval ist nur dann berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Dienstleistungsbeschreibung zu ändern, wenn dies eine Gesetzesänderung, eine Verwaltungsanweisung oder eine höchstrichterliche Rechtsprechung erforderlich macht.

Die Änderungen gelten dann als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.

Auf diese Folge wird Arval den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, die auch für die bestehenden Verträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Verbrauchers.

Unterschrift & Datum: _____

Stand: Mai 2025